Liturg.
1302

<36621769140014 S

<36621769140014

Bayer. Staatsbibliothek

Liturg. 1302 m

Theolog.

Liturg.

Ueber die Verpflichtung des katholischen Klerus zum täglichen Breviergebethe.

Uebersetzt aus einem französischen Manuskript.

Mit Erlaubniß der Obern.

Augsburg, bey Nicolaus Doll. 1814.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede
des Uebersetzers.

Ich finde bey den gegenwärtigen Zeitumständen die Handlungsweise eines gewissen geistlichen Vorstehers sehr vernünftig, der, wenn ihm ein Priester gesteht, er bethe das Brevier nicht, statt aller Rüge nichts weiter sagt, als: er binde es ihm auf das Gewissen, daß er die Gründe seiner eigenmächtigen Dispens von einer kirchlichen Vorschrift unpartheyisch prüfen wolle.

Es wäre freylich zu wünschen, daß man solchen Geistlichen zugleich ein Buch in die Hand geben könnte, wo die Verbindlichkeit zum Brevier gründlich nachgewiesen, und ihre vorgebliche Ueberzeugung vom Gegentheile entkräftet würde. Sonst unterbleibt entweder die anbefohlene Prüfung ganz, oder man läßt die Eigenliebe, die Bequemlichkeit, die Grundsätze eines verderblichen Zeitgeistes, die Beyspiele gleich denkender Geistlichen, die einmahl angenommene Gewohnheit bey der Untersuchung mit sprechen, und

schwächet somit den Eindruck, welchen die kirchlichen Vorschriften, und die Beyspiele unserer gottseligen Vorfahren machen sollen.

Zu einer solchen Prüfung kann gegenwärtige Abhandlung sehr wohl dienen; denn sie beweiset gerade jene zwey Punkte, auf die Alles ankömmt.

1) Daß von den ältesten Zeiten bis auf unsere Tage ununterbrochen durch alle Jahrhunderte der Klerus die Gewohnheit gehabt habe, gewisse Gebethe, die man Officium, kanonische Tagzeiten, jetzt Brevier nennt, alle Tage zu verrichten; und

2) Daß dieses nicht aus einer willkührlichen Andacht, sondern aus Pflicht geschehen sey, wenn man gleich nicht bestimmt den Zeitpunkt angeben kann, in welchem jene Gewohnheit zum allgemeinen Gebothe erwachsen ist.

Der Verfasser der Abhandlung ist ein in der kirchlichen Archäologie sehr bewanderter Mann: andererseits aber kennet er gleich gut die Beschönigungen der Brevierfeinde, denen er bald zuvor kommt, bald mit treffenden Gegengründen begegnet.

Die Abhandlung ist in französischer Sprache geschrieben, nnd noch ungedruckt. Aus dem, was im Eingange gesagt wird, läßt sich die Veranlassung dazu, und ihr Zweck abnehmen. Man hat auch eine lateinische Uebersetzung davon veranstaltet, vermuthlich um bey dem hungarischen uud pohlnischen Klerus einem gleichen Ungehorsam gegen das Kirchengeboth vorzubeugen. Vielleicht erscheinet nach Umständen anch die lateinische Uebersetzung.

Inzwischen soll sie in deutscher Sprache, da sie im Deutschlande geschrieben worden, ihr Glück machen: nicht dadurch, daß sie gelobt werde (wer könnte bey einer so zeitgeistwidrigen Schrift nur daran denken?) sondern daß sie die Gewissen aufschrecke, die Blende von den Augen so vieler Geistlichen wegnehme, sie vermöge, nach einem Buch wieder zu greifen, das die Kirche beym Subdiakonat ihnen in die Hand gegeben, sie aber so leichtfertig zur Seite gelegt haben, daß eine so heilige Religionsübung, welche zur Erhaltung des Geistes des Priesterthums bisher so viel beygetragen hat, wieder in den Gang gebracht, und dem Kirchengebothe, und der daraus entspringenden Verbindlichkeit Gehorsam verschafft, hingegen den unzähligen Uebeln, Aergernissen, dem Verlust des seelsorglichen

Vertrauens, der völligen Hingebung an den Geist der Welt, und die Sinnlichkeit, einer gänzlichen Erschlaffung im Guten, und so vielen andern traurigen Folgen, die aus diesem Ungehorsam gegen das Kirchengeboth entstanden sind, einmahl ein Ende gemacht werde.

Vor allem dürfte jener merkwürdige Kanon eines Provinzialkonziliums erneuert werden: Provide duximus statuendum, ut per locorum Ordinarios beneficiati, et in sacris ordinibus constituti ad habendum propria breviaria coercitione districta cogantur, nullusque de caetero in diaconum ordinetur, qui non habeat breviarium, et in practica et peritia divinum officium faciendi per examen reperiatur idoneus. (Concil. Tortosan. an. 1426. can. 4.) Er soll beweisen, daß er als Subdiakon sich durch Uebung diese Kenntniß und Gewandheit beygelegt habe.

Das Brevier besteht aus Gebethen, und erbaulichen Lese-Stücken, welche die Kirche, wie der Kirchenrath von Aachen sagt, für den Säkular- und Regularklerus auf jeden Tag angeordnet hat, damit nach der Vorschrift des Apostels (1. Tim. 2, 2.) **für die Kirche, für das Volk, für die Könige, und Alle, die in hohen Würden stehen,** täglich gebethet werde. Die Gebethe machen es zum Gebethbuche, die Lese-Stücke zugleich zum Erbauungsbuche.

Wiewohl zum öfteren Gebethe alle Gläubigen ohne Ausnahme verpflichtet sind, so hat doch die Kirche geglaubt, sie müsse die Verpflichtung ins besondere dem Klerus auferlegen, und zu dem Ende eigene Gebethe, und über dieß die Stunden bestimmen, in welchen sie zu verrichten wären. Und bey der Stundenbestimmung ergiebt sich augenfällig die Absicht, ihre Diener aufmerksam zu machen, daß Bethen ihre erste Pflicht, und ihr vorzüglichstes Geschäft seyn soll *).

Gleichwie man aber heut zu Tage die bewährtesten Gebräuche, und die ehrwürdigsten Vorschriften in Untersuchung nimmt, was eben nicht zu tadeln wäre, wenn es nur mit der nöthigen Unbefangenheit geschähe, so hat die Neuerungs-

*) So sagte auch Petrus: Nos orationi, et ministerio Verbi instantes erimus. Apostelgesch. 6, 4.

rungssucht auch die genannte kirchliche Vorschrift nicht verschont. Vor dreyßig Jahren würde kaum ein Priester es gewagt haben, die Verpflichtung zum täglichen Breviergebeth zu läugnen: und Derjenige, der sich darüber hinweggesetzt hätte, ohne eine geltende Ursache zu haben, würde sich nichts davon haben abmerken lassen, noch weniger es selbst gestanden haben.

In unsern Zeiten ist dieses ganz anders geworden: viele Priester, zumahl jüngere, haben das Brevier ganz zur Seite gelegt, und rühmen sich, es gethan zu haben; und öffentliche Lehrer an hohen Schulen, Vorsteher von Priesterseminarien und Schriftsteller behaupten ohne Scheu, daß es um das Breviergebeth allenfalls etwas Erbauliches seyn möge: aber etwas Gebothenes sey es nicht, die Kirche habe nie, besonders dem Säkularklerus nie, es zur Verpflichtung gemacht, und für so löblich es von Einigen angesehen werde, so könne es doch in Mißbrauch ausarten, wenn man damit die kostbare Zeit verschwendet, die man auf eine bessere Weise anwenden könnte. Vorzüglich hat ein gewisser Professor in einem Manuskript, das er selbst, ohne seinen Namen zu verhehlen, eifrig herumgab, dieses behauptet. Die Schrift, so kurz sie ist, wimmelt von Irrthümern. Wäre der Mann nicht ein Mitglied einer berühmten Universität gewesen, man würde auf eine grobe Unwissenheit geschlossen haben.

Auf zwey Punkte läßt sich, was er sagt, zusammenziehen: 1) Das Brevier wäre eigentlich

lich kein Gebeth zu nennen. 2) Die Kirche habe es niemal zur Pflicht gemacht. Das Brevierbethen wäre daher bloß für eine fromme Gewohnheit anzusehen, die keine gesetzliche Kraft hat, und über welche man, ohne sich ein Gewissen zn machen, hinweggehen darf.

Das erste verdient kaum eine Widerlegung. Wenn der Mann die Bestandtheile unsers Breviers kennt, wenn er jemal es mit Aufmerksamkeit gelesen hat, so sollte ihm nie beygefallen seyn, so Etwas zu behaupten. Ist nicht das Psalterium der größte Theil des Breviers? und wo findet man erhabnere, rührendere Gebethe, welche das Herz des Menschen mehr zum Schöpfer erheben, als die Psalmen sind? Wir verlangen nicht viel. Der Verfasser lese den einzigen fünfzigsten Psalm, und sage uns; ob, und wo er ein Gebeth jemal gelesen habe, das mit größerer Salbung verfaßt wäre?

Indeß nenne man, wenn man will, das Brevier **eine geistliche Lesung**, was verschlägt dieses dem Gebothe der Kirche? kann nicht auch eine solche erbauliche Uebung zur Pflicht gemacht werden? Es gehöret also die Frage, ob es ein Gebeth, oder ob es kein Gebeth sey, gar nicht zum Zwecke, den er sich vorgesteckt hat, nämlich das Daseyn eines Kirchengebothes in Ansehung des Breviers zu läugnen.

Um ordentlich zu Werke zu gehen, müssen wir vor Allem untersuchen, 1) was die Kirche von den Zeiten der Apostel her in Ansehung des Gebethes ihrer Diener für eine Sitte nnd Ein-

richtung gehabt; und dann 2) ob diese Einrichtung bloß als ein frommer Gebrauch, oder als eine dem Priesterthume eigenthümliche Pflicht anzusehen sey.

I.

Wenn es schon schwer läßt, bestimmt anzugeben, wie in den ersten Zeiten des Christenthums das öffentliche Gebeth gepflogen worden; so ist doch aus den Zeugnissen der Kirchenschriftsteller, welche den Apostelzeiten am nächsten waren, ersichtlich: **Daß eines damahl schon Statt gehabt; daß es öfters des Tages erneuert worden, und daß der Klerus und das Volk der Regel nach dabey zu erscheinen hatten.**

Tertullian L. III. de jejunio sagt, der Gebrauch der kirchlichen Tagzeiten hat seinen Anfang von den Aposteln erhalten: *Usus dicendi officium ab Apostolis ortum suum sumpsit.* Tertullian verfaßte seine Schriften vom Jahre Christi 194 bis 216.

Der Verfasser der apostolischen Konstitution, der nicht viel jünger, als Tertullian seyn dürfte, schreibt: *Preces vestras facite diluculo, hora tertia, sexta, nona.* Lib. VIII. c. 40. Also hatte man schon so frühe einen Theil der Tagzeiten, die wir haben. Rufinus, ein Schriftsteller des vierten Jahrhunderts, macht den merkwürdigen Zusatz, daß das gläubige Volk damit dem Klerus nachahme: *Ad imitationem Cleri.* Lib. VIII. c. 34.

Cle-

Clemens von Alexandria, der zu Ende des zweyten Jahrhunderts zu blühen anfieng, und Cyprian, der im Jahre 254 den Martertod starb, bezeugen eben diesen Gebrauch für ihre Kirchen. Jener Libr. VII. Institutionum, dieser in seinen Briefen.

Palladius, ein Geschichtschreiber vom hohen Werthe, der im Jahre 420 schrieb, redet von mehreren Bischöfen, die er auf seinen vielen Reisen kennen lernte, und die, wenn sie im Chor nicht erscheinen konnten, ihr Officium zu Hause allein betheten.

Daß sogar die gottgeweihten Jungfrauen in den ersten Jahrhunderten schon Tagzeiten hatten, lernen wir aus der Rede des heiligen Ambrosius über die Jungfrauschaft, wo er diesen Personen die kanonischen Tagzeiten empfiehlt. Auch der heilge Hieronymus schreibt dieselben den Jungfrauen zu Bethlehem vor: und von dem heiligen Augustin wissen wir, daß er eine eigene Regel für ihren Stand verfaßt habe, wo ebenfalls von den Tagzeiten Meldung geschieht.

Im fünften Jahrhunderte war die Vorschrift der kanonischen Tagzeiten schon so allgemein, daß ein Kirchenrath zu Vannes in Frankreich für diejenigen Priester, die sie zu bethen unterlassen, die Exkommunikations-Strafe auf sieben Tage verhängte. Dieser Kirchenrath wurde im Jahre 465 gehalten.

Der Kaiser Justinian verpflichtete durch ein eigenes Gesetz alle Kleriker, die einer Kirche zugewiesen sind, (Pfründner), daß sie in eigener

Per-

Person das Kirchen-Offizium bethen sollen, unter Strafe des Verlustes dessen, was sie von der Kirche geniessen, und Androhung einer weitern Bestrafung.

Der Kirchenrath zu Braga in Portugall (gehalten im Jahr 563) giebt dem Provinzial-Klerus die Vorschrift, sich in Ansehung der Tagzeiten nach der Weise zu halten, auf welche sie in Rom verrichtet werden. Die Synode zu Vaison in Frankreich, die in demselben Jahrhunderte, nur um vier und dreyssig Jahre früher, gehalten wurde, schrieb das nehmliche vor.

Auf gleiche Weise finden wir in den nachfolgenden Kirchenräthen Satzungen, welche das Kirchen-Offizium betreffen. Im Jahre 584 wurde zu Narbonne in Frankreich eine Provinzialsynode gehalten, wo man verordnete, daß die längeren Psalmen abgetheilt, und nach jeder Abtheilung die Doxologie eingeschaltet werde: Gloria Patri, et Filio, et Spiritui sancto. Das vierte Nationalkonzilium zu Toledo, das bey den Alten im hohen Ansehen stand, (gehalten im Jahre 589) befiehlt, daß kein Priester, oder Kleriker das Offizium zu bethen unterlasse. Quisquis sacerdotum vel clericorum — — quotidie *aut in publico, aut in privato, non praetereat officium.* Und die Synode zu Gironne in Catalonien vom Jahre 527 macht bey Gelegenheit die Bemerkung, daß Priester und Kleriker alle Tage das Offizium bethen; eine Bemerkung, die wir, leider! in unsren Tagen nicht wiederholen dürfen, ohne Lügen gestraft zu werden.

In

In dem Zeitalter, wo diese Synoden gehalten wurden, lebten zwey berühmte Bischöfe, Fulgentius zu Ruspi in Afrika, und Cäsarius zu Arles in Frankreich. Der Erste wird von seinem Biographen gerühmet, daß er seinen Klerus angehalten habe, den täglichen Früh- und Abendgebethen, und Vigilien obzuliegen, er selbst habe dasselbe für sich beobachtet. Apud se vigilias exercebat, et clericos omnes quotidianis vigiliis, matutinis et vespertinis orationibus adesse praecipiebat. Und Letzterer bethete alle Tage zur bestimmten Stunde mit seinem Diakon das Offizium, und hielt seine Geistlichen an, daß sie Terz, Sext, und Non singen sollen, um die Layen zu erbauen, und zur Theilnahme herbeyzulocken.

Diesen kann man den gleichzeitigen heil. Gregorius von Tours beyfügen, der, wenn er nicht persönlich im Chor erscheinen konnte, das Offizium allein bethete. In seiner Kirchengeschichte L. 9. c. 6. erzählt er von einem Priester, der auf der Reise jeden Tag sein Offizium bethete, und setzet hinzu: Juxta morem *omnium* sacerdotum. Und in Libro de gloria Martyrum führt er einen Priester an, der auf seiner Reise bey einem armen Landmann zusprach: **In der Nacht, sagt er, stand er auf, und, wie Priester pflegen, verrichtete er sein Gebeth.** An einem andern Orte, wo er von einem Abte redet, sagt er, **derselbe habe den dargebrachten Trunk zurück gewiesen, weil er noch nicht seine Psalmodie vollendet hatte.** Und in der Lebensbeschreibung

bung seines Onkels des heiligen Gallus macht er die Beobachtung: sterbend habe derselbe noch die sogenannte Mette gebethet, darnach habe er den Geist aufgegeben. Und von dem heiligen Bischof zu Paris Germanus bezeuget er, daß kein Tag vergangen sey, wo er nicht sein Offizium, und zwar mit entblößtem Haupte entrichtet habe.

Nach der Regel des heiligen Ferreolus, Bischofs zu Usez in Frankreich, der dem heiligen Gregorius von Tours gleichzeitig war, und ein Kloster stiftete, mußten alle Mönche das ganze Psalterium auswendig lernen, damit sie auch auf Reisen ihr Offizium bethen konnten.

Der heilige Abt Sabas (er starb im Jahre 531) als er bey Hofe verweilen mußte, entfernte sich selbst, wenn er beym Kaiser war, sobald die Stunde zu den Tagzeiten kam. Und der ehrwürdige Beda erzählt, ein Bischof in England sey von der königlichen Tafel aufgestanden, um die Non zu bethen, wozu gerade die Zeit war, (drey Uhr Nachmittag.)

Egbert, Erzbischof zu York im achten Jahrhunderte, schreibt im Buche de Excerptionibus, canone 28. so: Septem synaxes sancti Patres canendas constituerunt, quas omni die clerus canere debet, quarum prima est nocturnalis synaxis — — Has ergo septem synaxes omni die debemus sollicite reddere Deo pro nobis et pro omni populo christiano. Und in seinem Pönitentialbuch can. 5 — 8. legt er in den Kirchenbann jeden Geistlichen, der bey

guter

guter Gesundheit sein Offizium nicht verrichtet. Man bemerke die zwey Worte: Patres constituerunt, und das Wort: Debemus; jene weisen auf das Alter, dieses auf das Kirchengeboth der kanonischen Tagzeiten.

Hinkmar, Erzbischof zu Rheims, der im neunten Jahrhundert lebte, und unter dem Namen Capitularien seinem Klerus treffliche Vorschriften ertheilte, sagt ausdrücklich, alle Priester wären verpflichtet, täglich das Offizium zu bethen; nur erlaubt er Denen, die es ausser dem Chor bethen, von den Stunden, wo es im Chor gebethet wird, abzugehen. Der Kirchenrath von Nantes, der bald darauf folgte, erkläret, und erlaubet eben dasselbe.

Der Basler Bischof Hatton im neunten Jahrhunderte gab seiner Diözesan-Geistlichkeit ein Brevier in die Hand, das dem Wesen und dem Ritus nach, dem römischen am nächsteu kam, ohne auf den damal gewöhnlichen Klosterritus eine Rücksicht zu nehmen.

Petrus Damiani schreibt im eilften Jahrhunderte gegen jene Geistliche, die zwar bey billiger Hinderniß außer dem Chor ihr Offizium betheten, aber darinn fehlten, daß sie die vorgeschriebenen Stunden nicht hielten. Der ihm fast gleichzeitige Ivo, Bischof zu Chartres, klaget, er könne vor vielen Geschäften seine kanonische Tagzeiten nicht in den bestimmten Stunden entrichten. Man sehe seinen fünften Brief.

Pabst Innozenz III., der am Ende des zwölften Jahrhunderts lebte, hat einen Bi-

schof

schof abgesetzt, weil er weder selbst die Tagzeiten bethete, noch durch seine untergeordneten Geistlichen sie absingen ließ. Man findet dieß in dem 78. Briefe.

Der allgemeine Kirchenrath von Lateran, dieses Namens der vierte, welcher unter eben diesem Pabste zu Anfang des dreyzehnten Jahrhunderts gehalten ward, verbiethet, daß die Kleriker nicht auf einmal, gleichsam in einem Odem, (uno quasi spiritu volventes) die kanonischen Tagzeiten entrichten, und dadurch wie eine Last von sich zu bringen suchen sollen, die auf ihnen liegt, und derer sie los werden möchten; sondern er befiehlt, daß jede Abtheilung zu der von der Kirche bestimmten Stunde gebethet werde. Vetat, ne clerici horis canonicis se expediant uno contextu, eas uno quasi spiritu volventes, perinde ac si onus quoddam importunum a se removere vellent: imo jubet, ut quaeque officii partes hora ab Ecclesia indicta recitentur.

Die Synode von Kölln im Jahre 1280 bestimmt die Sache noch genauer. Nullus horas canonicas ulla unquam die distincte, et discrete dicere praetermittat, maxime qui est in sacris constitutus ordinibus, vel beneficio institutus.

Die Synode von Auch in Frankreich (Auscitana) im Jahre 1326 befiehlt eben dieses ausdrücklich Allen, die in höheren Weihen stehen. Sie will, sie sollten so oft, als möglich, dieselben in der Kirche bethen, und wären nie be-

rech-

rechtiget, sie einen Tag auszulassen, wenn sie nicht schwer krank liegen. Ad eas dicendas obligantur, nisi eos infirmitatis gravitas excusaret.

Der allgemeine Kirchenrath von Lyon im Jahre 1274 hat Heinrich Bischof in Lüttich abgesetzt, weil er unter andern Uebertretungen auch sich der Vernachläßigung des Offiziums schuldig machte.

Der allgemeine Kirchenrath von Konstanz im Jahre 1414 hat auf gleiche Weise unter seinen Anklagen gegen Johannes XXIII. diese, daß er keine Tagzeiten der Kirche bethe. Horas canonicas, quibus adstringuntur omnes clerici, servare et dicere sprevit.

Im Bisthum Autun in Frankreich war es den Priestern verbothen, Messe zu lesen, bevor sie die Mette und Prim gebethet haben. Die Synode, wo dieses Verboth geschah, gieng vor jener zu Auch her. Man findet den Kanon in Collectione Concil. P. Labbé. Tom. 19.

Das Konzilium zu Salzburg vom Jahre 1386 giebt die Verordnung, daß der Säkular- und Regularklerus auf gleiche Weise die kanonischen Tagzeiten halten solle. Statuimus, et jubemus, heißt es, ut omnes sive religiosi, sive clerici saeculares se conforment eidem modo recitandi horas canonicas.

Entschieden hat sich der Kirchenrath von Basel in der XXI. Sitzung im Jahre 1435 (bis zur 25ten Sitzung wird er von allen Katholiken als ökumenisch verehrt) erklärt: Quoscunque beneficiatos, sive in sacris constitutos,

cum ad horas canonicas teneantur, admonet haec sancta Synodus, ut sive soli, sive associati, diurnum, nocturnumque officium reverenter, verbisque distinctis peragant.

Gegenwärtig handelt es sich zwar nur darum, daß man erweise, die Kirche habe allgemein den Gebrauch der kanonischen Tagzeiten immerfort gehabt. Dennoch werden folgende Bemerkungen nicht am unrechten Orte stehen:

1) Daß die allgemeine in einem ökumenischen Kirchenrathe sprechende Kirche hier befehle.

2) Daß nicht bloß von Jenen die Rede sey, die im Chore zu erscheinen haben, sondern daß der Geistliche, sobald er höhere Weihen, oder eine Pfründe hat, schuldig ist, alle Tage das Offizium ganz zu bethen.

3) Daß dieses nicht bloß auf Mönchen laste, sondern auf jedem, in höherer Weihe stehenden Kleriker.

4) Daß das Konzilium nicht erst das Gesetz gebe, sondern es schon vorhanden erkläre.

Es ist also die Verbindlichkeit, jeden Tag das Brevier zu bethen, die unten noch ausführlicher zur Sprache kommen wird, keinem Zweifel unterworfen, weil die ganze, im Kirchenrathe versammelte Kirche es unter die Verbindlichkeiten setzet, die jeder Subdiakon und Bepfründeter auf sich hat.

In den auf das Basler Konzilium folgenden Zeiten haben wir darüber eben so unzweydeutige Beweise. Wir wollen einige anführen.

Im Jahre 1503 hat Franz von Pontecaro, Bischof zu Paris, in seinem Hirtenbriefe an den Klerus die Erlaubniß gegeben, die Metten am Vorabende zu antizipiren, oder, wenn Geschäfte, Studien, oder Prozessionen es nöthig machen, am Morgen das ganze Offizium bis zur Vesper auf einmal zu bethen; es wäre aber Sünde, es zu thun, setzet er bey, wenn man keine rechtmäßige Ursache dazu hat.

Die Synode von Narbonne vom Jahre 1551 beschließt, daß die Kleriker gemäß der heiligen Canonen weder im Chor, noch ausser dem Chor einen Theil der Tagzeiten verabsäumen sollen. Ex sacris canonibus monentur clerici, ne quid horarum canonicarum praetermittatur tam in choro, quam extra chorum.

Die Synode von Bourdeaux vom Jahre 1583 sagt: Ad horas canonicas omnes ipso jure obligantur, quicunque vel beneficio ecclesiastico potiuntur, vel sacris ordinibus initiati sunt.

Die Synode von Bourges im Jahre 1584 hat eine Verordnung gleichen Inhalts gegeben: Omnes Ecclesiastici etiam non beneficiati horas canonicas attente et distincte dicant, deposita omni sollicitudine saeculari.

Das Provinzialkonzilium von Mayland im Jahre 1565 befiehlt: Qui sunt sacris initiati, etiamsi beneficium non habeant, si divinum officium praetermiserint, praeter grave peccatum, quod committunt, graviter etiam ab Episcopis in eos animadvertatur. Und ein

anderes von 1573 macht die nähere Entscheidung, daß nur eine schwere Krankheit vom Breviergebethe entschuldige: Sacerdos, clericusve sacris initiatus, aut ecclesiasticum beneficium obtinens, horarum canonicarum officio cum adstrictus sit, meminerit se febri, morboque alio, vel adversa valetudine leviter aliquando laborantem, non justam praeterea excusationem habere, quamobrem illud intermittat, ommittatve. Itaque si quando aliqua infirmitate affectus est, ipse pro sua conscientia recte videat, quid praestare possit; ac ne ommittendo graviter peccet et beneficii, quod haberet, fructus suos non faciat.

Endlich die Synode zu Aquileja im Jahre 1596 schreibt gerade hin, clericum ommittentem horas canonicas mortaliter peccare.

Es war also von den ersten Zeiten der Apostel bis auf die unsrigen, wie man aus dieser Reihe von Zeugnissen sieht, kein Jahrhundert, wo nicht die Geistlichkeit zu einem gewissen Gebethe, das man kanonische Zeiten nennet, angehalten, und wo nicht auch dieser Gebrauch in den vornehmsten Kirchensprengeln beobachtet worden wäre. Dafür bürgen die Beyspiele heiliger Priester, die bewährtesten Kirchenschriftsteller, und die Akten nicht nur von Provinzial- und National- sondern selbst von ökumenischen Konzilien, dergleichen das von Lateran, Konstanz und Basel waren.

Was antworten nun hierauf die Gegner?

Erstens. Dieser Gebrauch, sagen sie, wäre nur für die Klöster gewesen, verschiedene Ordensstifter hätten das Breviergebeth ihren Anhängern zur Pflicht gemacht; man sehe dieses aus ihren Regeln, die gewöhnlich von dem Gebethe, und insbesondere von den kirchlichen Tagzeiten umständlich handeln. Aber man sehe nicht, daß der Säkularklerus zu den letzteren verpflichtet worden sey, und wenn man auch in einigen Bistümern eine gleiche Gewohnheit angenommen habe, so sey es bloß eine Nachahmung dessen gewesen, was in den Klöstern geschah, ohne einige Verpflichtung.

Antw. Man hätte bey der langen Reihe der Zeugnisse, die angeführt worden, nicht übersehen sollen, daß man auf Das, was die Ordensstifter für ihre Gemeinden festgesetzt, ungleich weniger Gewicht gelegt habe, als auf Das, was in Ansehung dieses alten und heiligen Gebrauches von Bischöfen und Konzilien verfüget worden. Siehet man die Texte, die oben stehen, so wird man es sich nicht bergen können, daß sie nicht bloß eine klösterliche Sitte aussagen, sondern eine Gewohnheit der Bischöfe, und ihres Klerus in allen christlichen Provinzen, der Kathedralkirchen, und der einzelnen Priester, sie mochten zu Hause, auf Reisen, oder wo immer sich befinden. Mehrere Kirchenräthe haben verordnet, sich dem Ritus der Metropolitankirche, und den dort vorhandenen Gebräuchen gleichförmig zu machen, ganz von dem abgesehen, was in den Klosterkirchen gebräuchlich war.

Will man sagen, der Klerus der Domstifter wäre in jenen Zeiten aus Regulargeistlichen bestanden, so mag man es von einigen zugeben. Aber auch in diesen war und blieb der Säkularklerus von jenem der Regularen unterschieden, und wir haben gesehen, daß fast alle Akten der Koncilien für jenen erstern gemacht sind, und nicht einzig für die letzteren. Man weiß wohl, daß die Domherren lange Zeit einer Art von regulärem Leben unterworfen waren; daß sie in Gemeinschaft miteinander lebten: aber daß sie auch Ordensgelübde hatten, wodurch sie eigentlich aus dem Säkularklerus ausgetretten wären, ist nicht so gewiß.

Uebrigens verschlüge auch dieses nichts, da man nur noch einmal lesen darf, was wir aus Gregorius von Tours, Egbertus von York, Hinkmarus von Rheims, aus den Konzilienakten von Lateran, Köln, Lyon, Konstanz, Basel, und Mayland angeführt haben, um überzeugt zu seyn, daß der Gebrauch des täglichen Kirchenoffiziums bey jedem Priester sowohl säkularen, als regularen Standes in der ganzen Kirche allgemein und fortwährend gewesen sey.

Zweytens erwiedern die Gegner: Wir wollen zugeben, daß der Klerus zu jeder Zeit die Gewohnheit gehabt habe, gewisse Gebethe täglich zu verrichten. Welch ein Abstand aber vom ehrwürdigen Gebrauche zu dem Offizium, wie wir es in unsrem Brevier haben! Wie der Name des letzteren in alten Zeiten unbekannt gewesen, so war es eben so dessen ungeheure Länge. Hätte

die

die Kirche die Absicht gehabt, eine allgemeine, und fortwährende Gebethsart vorzuschreiben, sie würde wahrlich nicht so oft an den öffentlichen Kirchen-Offizien geändert, und gewechselt haben. Es scheinet aus Allem, sie habe jedem Priester die Freyheit lassen wollen, Gebethe zu wählen, für die er sich am meisten angezogen fühlt; es folgt aber gar nicht, daß gerade ein ausgemessenes Bethen, wie jenes des Breviers ist, von den Vätern und Konzilien gemeint gewesen sey.

Antw. Wenn schon die Form der kirchlichen Tagzeiten sich verändert hat, und noch itzt Veränderungen leidet, wie die Zeitumstände fordern mögen, so ist doch im Grunde die Sache dieselbe geblieben. Es war immer das Psalterium zum Theile oder im Ganzen, welches die Basis dazu gab. Es scheinet sogar, in den ersten vier Jahrhunderten habe das Offizium einzig aus den Psalmen bestanden, die man verschieden eintheilte, und die in verschiedenen Stunden des Tages oder der Nacht gebethet wurden. Der Pabst Damasus machte zuerst Zusätze, und trug, wie einige Schriftsteller sagen, dem heil. Hieronymus auf, sie neuerdings einzutheilen, die einen für die Sonntage, die anderen für die Wochentage. Und wenn man ausser dem noch einige Veränderungen damit machte, so geschah es in der Absicht, sie den Bethern genießbarer, und nutzbarer, zu machen; und wohl auch das Pensum abzukürzen, und mit den übrigen seelsorglichen Arbeiten mehr vereinbarlich zu machen. Daher die Benennung: Breviarium.

Der

Der Name der kanonischen Tagzeiten, oder der täglichen Gebethe, die der Klerus verrichtete, änderte sich allerdings vielmal. Bey Tertullian heissen sie apostolische Stunden, horae apostolicae, womit auf die Apostel gedeutet wurde, die von drey Stunden zu drey Stunden betheten. Nachher nannte man sie horas canonicas, kanonische Stunden, weil die kirchlichen Gesetze, oder Kanonen sie anordneten. Daher kam, wie Ivo von Chartres sagt, das Wort: Kanonikus, womit jener bezeichnet wurde, der die Obliegenheit hat, sie zu beobachten. Mehrere Andere nannten sie göttliches Offizium, Divinum officium, weil man damit, wie Hieronymus sagt, eine Pflicht gegen Gott erfüllet. Johann Moschus, der im siebenten Jahrhunderte lebte, giebt im Buche: Pratum spirituale, eine andere Erklärung darüber, und stellt den Klerus in die Vergleichung mit einem Pächter, der seinem Herrn alle Tage seine Schuldigkeit entrichtet. Die Griechen haben sie Synaxen genannt, Synaxes, weil man sich versammelt, um sie zu bethen: und aus derselben Ursache, nennt sie der heilige Pachomius Kollekta. Mehrere Kirchenräthe gebrauchen die Benennung: Agenda, um anzuzeigen, daß Bethen die Hauptbeschäftigung des Tages seyn soll; und der heilige Paulinus gebraucht den Namen: quotidianus psalmorum concentus. Der heilige Columban in seiner Regel nennt sie cursum, weil der Sonnenlauf die Stunden eintheilt. Fortunatus in der Lebensbeschreibung des heiligen Germanus sagt: iter agens recitabat cursum, und der heilige

Bonifacius empfiehlt seiner Geistlichkeit, ut speciales horas, et cursum Ecclesiae custodiant. Endlich in der Biographie des heiligen Albertus, der im siebenten Jahrhunderte lebte, heißt es: Romanum cursum quotidie decantabat.

Allein welche Benennung man immer gebraucht haben mag, so ergiebt sich das Endurtheil aus der Menge der oben angeführten Zeugnisse, und auch selbst aus diesen eben beygefügten, daß es in allen Jahrhunderten, und in allen Kirchen ein Offizium, oder gewisse vorgeschriebene Gebethe gegeben habe, welche der Klerus alle Tage in der Regel zu bestimmten Stunden verrichtete, und die Jeder, wenn er nicht bey dem öffentlichen Gottesdienste erscheinen konnte, einzeln bethete.

Es ist also eine unwidersprechliche Wahrheit, daß das tägliche Bethen der kanonischen Tagzeiten sowohl für den Säkular- als Regularklerus eine uralte Sitte ist, daß sie in der ganzen Kirche als eine Regel festgesetzt ward, für welche die glaubwürdigsten kirchlichen Urkunden, und unwiderleglichsten Zeugnisse sprechen.

II.

Ehe wir zum zweyten Punkte dieser Abhandlung übergehen, nämlich daß die tägliche Abbethung des Breviers für den ganzen Klerus ohne Unterschied, ob er des weltgeistlichen, oder Ordens-Standes ist, eine wahre Verpflichtung sey, was nach den angeführten Zeugnissen leicht

leicht zu erweisen ist, können wir uns nicht enthalten, die Verwegenheit einiger Individuen bemerkbar zu machen, welche, wie wohl sie das Alter, die Allgemeinheit, und stete Fortdauer dieser heiligen Uebung anerkennen müssen, es doch auf sich nehmen, als neue Kirchenlehrer den Ausspruch zu thun, die Priester können sich ohne Bedenken davon los sagen; es stünde ihnen frey, an die Stelle des Breviers was immer für eine andere Beschäftigung, welche sie wollen, zu setzen; die Kirche habe es nie zur Pflicht gemacht, und dieses Stillschweigen sey ein hinlänglicher Titel, sich darüber wegzusetzen.

Akatholische Schriftsteller ausgenommen, hat bis auf unsere letztern Zeiten kein Theolog sich zu behaupten getraut, man könne in Ansehung der Religion, und dessen, was dazu gehöret, seine eigene Meynung dem allgemeinen Glauben, und Gebrauche der ganzen Kirche vorziehen. Nun hat die Kirche den Glauben, daß der Priester öfter des Tages bethen soll; und sieht die religiöse Uebung des Kirchen-Offiziums als eine wahre Verbindlichkeit nicht etwa bloß für Mönche, und andere Regularen, sondern für alle Priester, und für Alle, welche in einer höheren Weihe sind, an. Welche Vermessenheit also, ihr in dem Einen, oder Andern, oder in Beyden zu widersprechen!

Was die Regulargeistlichkeit betrifft, so leidet diese Pflicht keine Widerrede, wenigstens nicht bey obengenannten Neologen, die ohne Unter-

laß

laß wiederholen, das Breviergebeth sey bey den Mönchen entstanden, sey nur in Klöstern allgemein angenommen worden, und wenn dieser Gebrauch in einige Kathedralkirchen übergegangen ist, so sey es bloß Nachahmung dessen, was in Klöstern geschah, auf keine Weise aber eine Verpflichtung gewesen. Wir werden weiter unten auf diese Behauptung zurückkommen, wo wir das Grundlose derselben zeigen werden.

Daß die Ordensgeistlichen zum täglichen Breviergebethe verbunden sind, erhellet aus den Regeln ihrer Ordensstifter. Für die kirchlichen Tagzeiten finden sich darinn bestimmte Vorschriften: und weil die Regularen mit ihren feyerlichen Gelübden sich verpflichtet haben, Alles zu erfüllen, was ihre Regel, und der Ordensgehorsam vorschreibt, so unterliegt keinem Zweifel, daß sie aus einem doppelten Titel zum Brevier verbunden sind, einmal als Ordensgeistliche, und dann als Priester, wenn sie solche sind. Man kann hieraus schliessen, was von jenen Regularen zu urtheilen ist, welche sich unter dem Vorwande davon lossagen, weil ihre Kommunitäten aufgehoben worden.

Was den Säkularklerus anbelangt, so muß man, um den Beweis zu führen, daß für alle Individuen desselben, sobald sie in höhern Weihen oder in Kirchenpfründen stehen, das Breviergebeth eine Verpflichtung ist, auf die schon angeführten Dokumente des Alterthums zurückkommen, und in Erinnerung bringen, was schon gesagt worden, daß es nicht ein blosser Akt einer

ner willkührlichen Andacht, sondern eine tägliche Pflichterfüllung ist, welche die Kirche auferlegt.

Und um von ältern Zeiten den Anfang zu machen, wollen wir auf die Kirchenräthe des fünften Jahrhunderts zurücksehen.

Das Konzilium von Vannes im Jahre 465 verhängt die Strafe des Kirchenbanns auf sieben Tage wider den Geistlichen, der die kanonischen Tagzeiten nicht bethet. Man hielt also schon damals den Klerus dazu verpflichtet. Auf Unterlassung einer willkührlichen Andachtsübung pflegt keine Strafe gesetzt zu werden.

Das Konzilium von Braga in Portugall im Jahre 563 beschloß, daß die ganze Provinz sich nach der Metropolitankirche sowohl in Ansehung des Offiziums selbst, als der Stunden dazu, halte, abgesehen von dem, was in Klosterkirchen beobachtet wird. Geht dieser Konzikiarschluß nicht ganz den Säkularklerus an?

Der vierte Kirchenrath von Toledo im Jahre 589 sagt ausdrücklich im gebiethenden Tone: Quisquis sacerdotum vel clericorum quotidie aut in publico, aut in privato officium non praetereat. Im sechsten Jahrhunderte war es also schon Geboth für die Kirchen Spaniens, das Offizium täglich zu entrichten.

Der Kirchenrath von Aachen im Jahre 816 setzt dieses Geboth voraus, und befiehlt, daß bey dem Offizio **für das Volk, die Könige, und Alle, die in hohen Würden stehen, gebethet werden** soll.

In den folgenden Zeiten spricht sich diese Verbindlichkeit noch deutlicher aus. Von Egbert,

bert, Erzbischof zu York, der im neunten Jahrhunderte lebte, haben wir schon aus seinem Buch: Excerptiones, den 28ten Kanon angeführt, dem man den 7ten aus dem Buch: de poenitentia, beyfügen kann, wo er ausdrücklich sagt, daß dem Priester, omniloco, et omni die die Pflicht obliege, die Tagzeiten, die er Synaxes nennet, zu bethen.

In demselben Jahrhunderte sagt Hinkmar von Rheims ebenfalls ganz entschieden, daß der Klerus täglich diese Obliegenheit auf sich habe: Quotidie clerus officium implere debet, etiamsi non sit in choro.

Und im Jahre 1280 gab das Konzilium zu Köln die bestimmte Vorschrift: Unaquaque die horas canonicas distincte et discrete recitet, quicunque est in sacris ordinibus constitutus.

Fordert man aber das Ansehen ökumenischer Konzilien, das freylich das größte ist, so kann man zuerst jenes von Lyon, und Konstanz anführen. Haben schon diese keine förmliche Entscheidung über die Verbindlichkeit des Klerus zum Brevier auf das Neue gemacht, so haben sie doch diese Verbindlichkeit vorausgesetzt, und als vorhanden anerkannt. Denn da das Erstere im Jahre 1274 das Absetzungsurtheil gegen den Bischof von Lüttich Heinrich aussprach, setzte es unter die Beweggründe der Sentenze auch die Anklage, daß er kein Offizium gebethet habe. — Und im Jahre 1414 machte das allgemeine Konzilium zu Konstanz dem Pabst Johann

hann XXIII. den nämlichen Vorwurf, der auch ein Beweggrund zu seiner Absetzung mit war.

Wüßte man demnach auch kein förmliches Kirchengeboth in Ansehung des Breviergebeths für den Säkularklerus, so wäre schon genug, daß die allgemeine, im Kirchenrathe versammelte Kirche es für eine von undenklichen Zeiten her bestehende, allgemeine, und beständige Religionsübung angesehen habe, die zu einem Gesetze erwuchs, welchem auch der Säkularklerus sich zu unterwerfen habe, und dessen Uebertretung so hoch geahndet wurde.

Man kann aber ausser den Konzilien zu Lyon und Konstanz noch zwey ökumenische Kirchenräthe aufführen, wo ein solches Gesetz förmlich gegeben ward. Es ist erstens der Kirchenrath von Lateran, dieses Namens der vierte, gehalten unter Innozenz III. i. J. 1215 Cap. 9. Districte praecipimus in virtute obedientiae, ut divinum officium nocturnum pariter, et diurnum, quantum eis dederit Deus, studiose celebrent et devote. Und dann der Kirchenrath von Basel, der in der XXI. Sitzung, die in das Jahr 1435 fällt, wo derselbe, wie gesagt, von der ganzen christlichen Welt als ökumenisch verehret wird, beschließt: Quoscunque beneficiatos, sive in sacris constitutos, cum ad horas canonicas teneantur, admonet haec sancta Synodus, ut sive soli, sive associati, diurnum nocturnumque, officium reverenter, verbisque distinctis peragant. Damit ist wahrlich aller Ausflucht der Weg verschlossen. Denn

Es

Es ist die allgemeine Kirche, die spricht, und die erklärt, es gebe eine Verbindlichkeit für alle Geistliche, das Brevier zu bethen, selbst für solche, die keine Priester sind, wenn sie nur die höheren Weihen haben, und zwar, wenn dieses nicht im Chor geschieht, oder in Gesellschaft, es allein zu bethen. Wenn also ohne Widerrede eine solche Verbindlichkeit vorhanden ist, so muß ja auch ein Kirchengesetz vorhanden seyn, worauf sich diese Verbindlichkeit gründet? Das Konzilium zu Basel setzt dasselbe voraus: cum ad horas canonicas *teneantur*.

Was will man also mehr? Wozu fragt man um ein eigenes ursprüngliches Gesetz, wo die Pflicht des täglichen Brevierbethens ausgesprochen wäre? Es mag ein solches existiren, oder nicht, die Verbindlichkeit ist einmahl von der allgemeinen Kirche anerkannt. Wäre wirklich kein ursprüngliches Gesetz nachzuweisen, was würde daraus folgen? Daß die allgemeine Gewohnheit des Klerus, das Offizium zu bethen, zu einem Gesetze der Kirche erwachsen ist; was bey so vielen andern frommen Gebräuchen ebenfalls geschah.

Die neueren Aufklärer sollen daher von ihrer Behauptung in Zukunft abgehen, es gebe in der Kirchengeschichte keinen Beleg für diese Verbindlichkeit. Die Lehrer einer lockeren Moral sollen aufhören, ihre Schüler zu täuschen, mit dem Vorgeben, die Kirche habe sich nie über eine solche Pflicht erklärt, und sie könnten mit bestem Gewissen sich darüber hinwegsetzen. Ach! wie sehr sind diese junge Leute zu bedauern, daß sie

bey

bey ihren ersten Studien in einen so leidigen Irrthum geführt werden; aber sie sind weniger strafbar, als ihre Lehrmeister, welche ihr Vertrauen mißbrauchen, und von dem anvertrauten Lehramt einen so schlechten Gebrauch machen.

Nach diesen Beweisen aus so vielen, selbst allgemeinen Konzilien, die man immer in hohen Ehren gehalten hat, könnte man die oben angezogenen zwey Mayländer-Synoden von 1565 und 1576 übergehen. Die Texte derselben, wie auch der Synode von Aquileja sind oben nachzusehen. Die erste unter dem Vorsitze des berühmten heiligen Karl von Borromee erklärt, daß jeder Geistliche, der in höheren Weihen ist, und das Brevier zu bethen unterläßt, vor Gott ein großes Uebel begehe, und von seinem geistlichen Vorgesetzten verdiene bestrafet zu werden. Die zweyte macht den Beysatz, daß nicht jede Krankheit, selbst nicht jedes Fieber dabey entschuldige. Und die Synode zu Aquileja bestimmt mit dürren Worten, durch die Unterlassung des Breviers begehe der Geistliche, der in höheren Weihen ist, eine tödtliche Sünde.

Was wird man so vollgiltigen, und aufgehäuften Authoritäten entgegensetzen wollen? Die Authorität einiger Neologen, deren es auch unter den Katholiken mehrere und von mancherley Art giebt? Allerdings mag man welche für sich haben: denn noch nie gab es einen Irrthum, der nicht seine Vertheidiger gehabt hätte. Aber so viel kann man doch mit Gewißheit sagen, daß unter den berühmtesten Theologen, und den

Moralisten, die den größten Ruf haben, es keinen gebe, der die Brevierverbindlichkeit nicht anerkannte, und den Priester, der sie verabsäumt, nicht zum Ersatze der Benefizialfrüchte *) verurtheilte.

Vergebens würde man sich beruhigen mit der Dispens des Bischofs, oder eines andern Obern. Zwar kann wohl ein Bischof zum Theile oder auch ganz vom Breviergebeth dispensiren, wenn ein Priester beträchtlich krank, oder so beschäftiget ist, daß er nicht wohl bethen kann; immer versteht sich aber die Bedingung, daß, wenn das Hinderniß aufhört, die Verbindlichkeit wieder anfange. Aber nie ist ein Bischof berechtiget, seinem ganzen Klerus diese Verbindlichkeit zum Brevierbethen allgemein abzunehmen. In einem Disziplinarpunkte von diesem Belange, der durch eine so alte Gewohnheit geheiliget, der so ununterbrochen in der Kirche beobachtet, und dessen Verbindlichkeit so allgemein anerkannt ist, kann ein Bischof nicht dispensiren, ausser er will seine Gewalt auf eine empörende Art mißbrauchen; und man kann ohne Scheu sagen, eine Dispens

*) Darüber lacht man heut zu Tage. Und doch ist es ursprünglich eine Verfügung des Kaisers Justinian, der im Jahre 528 das Gesetz erließ, daß dem Kleriker, der nicht dem Kirchen-Offizio beywohnet, das abgezogen werde, was er von seiner Kirche, zu der er geweiht ist, genießt. Die Konzilien nahmen in der Folge dieses kaiserliche Gesetz unter ihre Disziplinar-Konstitutionen auf.

spens dieser Art würde sowohl Dem, der sie ertheilt, als Jenen, die sie gebrauchen, zum Verderben gereichen.

Aber wie immer in den älteren Zeiten die Gewohnheit über das Brevier gewesen seyn mag; so ist es doch, sagt man, nur eine Disziplinarsache, ein Gebrauch, der von Mönchen herkömmt, und dann vom Sekularklerus nachgeahmt ward, der also abgeschafft werden kann: so wie so viele andere Gebräuche, die in der Kirche Jahrhunderte hindurch bestanden, selbst von Konzilien gutgeheissen, die um das Volk zu schonen, lange geduldet, aber am Ende doch abgeschafft wurden. Auch diese hatten ihren Ursprung in der Gottseligkeit der ersten Gläubigen; — aber sie arteten in Mißbräuche aus, und man fand sie mit dem Lichte späterer Zeiten nicht wohl vereinbarlich. Wird man sich also wundern dürfen, wenn ein Gleiches dem Brevier widerfährt, das ohnehin für den größten Theil der Bether zu unverständlich, und im Vergleiche der Zeit, die man nach so vielen Amtsgeschäften darauf verwenden müßte, viel zu lang ist. . . . Man stellt nicht in Abrede, daß Bethen nothwendig sey, aber um diesem Gebothe genug zu thun, bedarf es keines Breviers. Alles ist Geberh für den Priester, ämtliche Funktionen, Studieren, und was er sonst zu verrichten hat. Hundertmahl des Tages läßt sich zu jeder Zeit, und in jedem Ort das Gemüth zu Gott erheben, und dieses Gebeth ist Gott am angenehmsten, und ohne Zweifel den langen Gebethen weit vor-

zuziehen, die, weil sie immer wiederhohlt werden, in Gewohnheit nnd zuletzt in einen Mechanismus ausarten.

Diesen Vorspieglungen der Brevierfeinde, die man immer hören muß, ist Punkt für Punkt zu antworten. Man giebt gerne zu, daß in einigen Kirchen Mißbräuche sich eingeschlichen haben, welche die weise Mutter, die Kirche, lieber duldete, als gewaltthätig mit Aergerniß des gläubigen Volkes aufhob, weil sie sah, daß keine Gefahr für den Glauben dabey sey, und diese Mißbräuche nicht in das Wesentliche der Religion eingriffen. Aber von Seite der Gegner ist es doch viel Unredlichkeit, und selbst Bosheit, Mißbräuche dieser Art mit dem Kirchenoffizium zu vergleichen, mit einer so heiligen Religionsübung, womit man ein eigenes Gesetz des Evangeliums, und eine apostolische Vorschrift erfüllt: **Man soll bethen, und ohne Unterlaß bethen.** (Luk. 18, 1. 1. Thess. 5, 17.)

Erhebung des Gemüths zu Gott ist ohne Zweifel etwas Vortreffliches: man kann sie nicht oft genug wiederhohlen; aber darum sind wir nicht des mündlichen Gebeths enthoben, zu welchem Jesus Christus uns selbst ein Muster gegeben, das er selbst geübet, und welches die Kirche ihren Dienern zur täglichen Pflicht gemacht. Und wenn durch die Aufklärung, welche seit fünf und zwanzig Jahren unter uns besteht, sich Gründe haben finden lassen, sich von dieser Pflicht loszuzählen, so kann man sich nicht bergen, daß sie eine sehr unselige Aufklärung seyn müsse, und

daß sie Jene, die sich von ihr leiten lassen, nur verblende, und irre führe.

Sollte aber der Unterschied der Zeiten, wie man vorgiebt, die Menge der seelsörglichen Arbeiten, und Funktionen eine neue Ordnung der Dinge fordern: sollte es nöthig seyn, daß das Brevier abgekürzt, oder gar abgeschafft werde, wer hätte wohl das Recht, diese Veränderung zu machen? Wenn diese neuen Propheten sich dessen anmaßen, woher können sie ihre Sendung dazu aufweisen? Wer kann es wagen, die alte Kirchendisziplin in einem so wichtigen Punkte umzustossen? wer ohne die äusserste Vermessenheit an die Stelle einer so allgemeinen Gewohnheit, die, wie wir gezeigt haben, bis zu den Apostelzeiten zurückgeht, eine selbst gewählte Andacht setzen?

Vergebens sucht man eine geltende Entschuldigung in den Funktionen seines heiligen Amtes, und in dem zur Führung desselben nöthigen Studieren. Die Funktionen und die Amtsführung sind dieselben, die sie ehevor waren, weil auch die Bedürfnisse der Gläubigen dieselben geblieben sind. Es kann allerdings geschehen, (und vielleicht in unsern Zeiten öfter, als ehemals,) daß an höheren Festtagen, oder in ausserordentlichen Fällen ein Priester so in seinem Amte beschäftiget sey, daß es ihm moralisch unmöglich wird, das Offizium zu bethen: allein dann ist er auch nicht dazu verbunden, wie die Sache selbst ausspricht, weil die Kirche zu nichts Unmöglichem verbindet. So etwas findet aber sehr selten

statt

statt, und kann zu keinem Vorwand dienen, alle Tage auszulassen, was die Kirche alle Tage zur Pflicht macht.

Wenn Beyspiele über derley Menschen, welche einmal von der Neuerungssucht eingenommen sind, Etwas vermöchten, so könnte man ihnen das Leben der größten Männer der ersten Jahrhunderte vorhalten, die ganz wohl verstanden, mit ihren apostolischen, oft ungeheuren Arbeiten die tägliche Entrichtung des kirchlichen Offiziums zu vereinbaren, wiewohl dieses damal weit länger war, als es heut zu Tage ist. Man sehe, was wir oben vom heiligen Germanus, Cäsarius, Gregorius, Egbertus, Ivo und so vielen Andern gesagt haben. Und ohne so weit zurück zu gehen, so kann man sie erinnern, welche unermeßliche Arbeiten ein Bartholomäus de Martyribus, Carl von Borromee, Franz von Sales, Vincenz von Paulo, die Kardinäle du Perron und Bellarmin, Bossuet, Mabillon, Fenelon, Bourdaloue, Calmet, und so viele andere Gelehrte auf sich luden, ohne daß sie darum einen Tag das Breviergebeth unterlassen hätten.

Aber was suchen wir Beyspiele unter Denen, die nicht mehr existiren, da wir das schönste Beyspiel vor unsern Augen haben? Ein durch Alter, Verdienste und Gottseligkeit verehrungswürdigster Oberhirt, den die göttliche Vorsehung bey den gegenwärtigen Stürmen der Kirche zu ihrem Troste, und zur Erbauung seiner Heerde erhalten hat, durchreiset bey einem Alter von zwey und achtzig Jahren, jährlich einen guten Theil seiner Erzdiözes, predigt, und katechisirt

monatlang, ohne auszusetzen, jeden Tag zweymal, untersucht täglich zwey Pfarreyen, firmet Tausende, und läßt doch keinen Tag verstreichen, wo er nicht das ganze Kirchen-Offizium bethet, das er für eine seiner unerläßlichsten Verbindlichkeiten betrachtet. Er zeiget, daß große Tugenden nie ohne großen Eifer sind, und daß der wahre Eifer, wenn er nach der wahren Einsicht und Gottseligkeit ist, Allem genüge *).

Man klaget, daß man das Brevier nicht verstehe, und glaubt darum sich lossagen zu können. Allein 1) man wird wohl doch immer so viel davon verstehen, als die Gott geweihten Jungfrauen, welche der heilige Hieronymus, Ambrosius, Augustinus dazu angehalten haben; damal war gerade das Psalterium, und zwar ganz das Kirchengebeth. Man versteht genug davon, wenn man mit versammeltem Geiste, aus Gehorsam gegen das Kirchengeboth, in der Absicht ein Gott wohlgefälliges, und vor ihm verdienstliches Werk zu erfüllen, dazu geht. Insbesondere aber kann man den Priestern, die sich über die Unverständlichkeit der Psalmen beklagen, antworten, sie wären zur Unterweisung des gläubigen Volkes aufgestellt, müßten also die heil. Schrift verstehen, von welcher die Psalmen ein so wichtiger Theil sind. Wenn dunkle Stellen vorkommen, so sind es nur wenige: und man fordert nicht mehr, als daß der Priester überhaupt sein Brevier, so weit es zur Erbauung nöthig ist, ver-

*) Aus dieser Stelle kann man auf das Jahr, und das Land schließen, wo diese Schrift verfaßt worden.

Anmerk. des Uebersetzers.

verstehe. Und das soll so schwer nicht seyn, wenn er nur die Zeit zu Hilfe nehmen will, die er vielleicht sonst in unnützer Lektüre verschwendet, oder wenn er die Welt, oder ihre Vergnügungen weniger sucht, wo man wahrlich sich weder den Geist des Evangeliums, noch den Geschmack am Gebethe hohlet.

Einige der Brevierfeinde wollen sich endlich mit dem beschönigen, daß bey der Weihe der Subdiakonen keine Sylbe von der Pflicht des Brevierbethens vorkommt; wäre es eine Pflicht, die dem Subdiakonat anklebet, so würde das Pontificale eben sowohl daran erinnern, als an das kirchliche Gesetz der Enthaltsamkeit. Dum tempus est, cogitate.

Allein die Ursache zum Letzteren läßt sich wohl denken: sie liegt in der Wichtigkeit, und Größe des schweren Opfers, das der angehende Subdiakon macht. Das Brevier ist und muß sein Trost, und, als Gebeth, eines der Mittel seyn, die angelobte Enthaltsamkeit zu beobachten: die Verbindlichkeit dazu ist mehr tröstend, als drückend. Es ist auch nicht nothwendig, daß bey der Weihe alle Verbindlichkeiten ausdrücklich angezeigt werden. Die Kirche kann es überlassen, und überläßt es dem Privatunterrichte der älteren Priester, welche die Bildung des jungen Klerus besorgen.

Der Verfasser dieser Abhandlung hätte sich über Vieles, besonders über die angeführten Data der Kirchengeschichte weiter auslassen, er hätte noch

viele andere zur Bestättigung beyfügen können. Allein er wollte kein Werk schreiben, sondern nur in einem kurzen Umrisse zeigen, daß von den ersten Zeiten bis zu den unsrigen ununterbrochen bey dem Klerus die Gewohnheit gewesen sey, täglich ein gewisses Offizium zu bethen; daß aber diese Gewohnheit, wie unwidersprechliche, und vollgewichtige Zeugnisse beweisen, nicht etwa bloß eine willkührliche Andachtsübung, wie sie Anfangs war, geblieben, sondern daß daraus eine strenge Verbindlichkeit geworden sey, die jeder Priester, und selbst mindere Kirchendiener, wenn sie in höheren Weihen, oder im Besitze einer Pfründe sind, alle Tage auf sich haben, ausser, eine schwere Krankheit, oder eine moralische Unmöglichkeit entschuldige sie.

Der Verfasser ist weit entfernt, zu hoffen, daß dieser Aufsatz, so überweisend er für Unbefangene seyn dürfte, die Gegner zu ihrer Pflicht zurück führen werde. Eingenommen von der Neuerungssucht, wie sie sind, nehmen sie keine Vorstellung an, und finden es bequemer, über eine Pflicht, die etwas Zwang anthut, sich wegzusetzen, als über die Natur, und das wirkliche Daseyn derselben nachzudenken. Belohnung genug für ihn, wenn Diejenigen ihren Irrthum ablegen, oder sich vor demselben verwahren lassen, denen ihre Pflichten nur vorgehalten werden dürfen, um mit Gelehrigkeit sich zu unterwerfen, und mit Eifer sie zu erfüllen.

Zuga:

Zugabe.

Man wird es dem Verleger zu gute halten, daß er aus dem vortrefflichen Werke: Bildung des Geistlichen durch Geistesübungen von Conrad Tanner, Abte des Benediktinerstifts Einsiedeln in der Schweitz, Einiges hier abdrucken läßt, was die Schuldigkeit des Breviergebethes dem Priester recht dringend ans Herz legt. — Es ist genommen aus des IV. Tages erster Betrachtung, vom schuldigen Gebethe, 2 u. 3. Punkt. Man sehe Band I. Seite 329 bis 348. Augsburg, bey Mart. Veith. 1807.

Lassen wir, meine Brüder, alles Andere beyseits, was man freywilliges Gebeth nennet, und richten wir unsre Aufmerksamkeit nur auf das Kirchengebeth, oder auf die Tagzeiten, die einem jeden Geistlichen obliegen.

Da muß ich euch einige Sätze aufstellen, die für eure Gottesfurcht vielleicht überflüßig; aber wegen dem schrecklichen Geiste der Zeiten für Andere, die nicht, wie ihr, denken, schlechterdings nothwendig sind.

Ich habe Modegeistliche nach dem neuesten Schlage angetroffen, die mir mit einem praktischen Scherze folgende Fragen aufwarfen:

1. Ob die Kirche die Gewalt habe — uns Priestern ein bestimmtes Gebeth unter einer schweren Sünde aufzulegen?

2. Ob die Kirche die **Meynung** habe — das wirkliche Brevier uns im Gewissen aufzudringen?

3. Ob wir wegen der Kirche nicht die **Willkühr** haben — etwas anderes Nützlicheres dagegen zu thun, oder zu bethen?

Ich mag nicht sagen, was ich in meiner Verwunderung dachte; sondern nur, was ich in meiner innerlichen Bestürzung ungefähr antwortete:

Die Kirche hat die Gewalt — antworte ich einem Katholiken — weil sie selbe wirklich ausübet, und nicht ausüben, oder sich anmaßen würde, wenn sie diese nicht hätte.

Die Kirche hat die Meynung — antworte ich einem Studierten — weil ja Satzungen und Erklärungen von Päbsten und Kirchenversammlungen genug vorhanden sind, welche nicht einmal die Aftertheologen genugsam verdrehen können.

Wider die Kirche haben wir keine Willkühr — antworte ich einem Gottesfürchtigen — weil sich noch kein frommer Christ diese Freyheit, Einsicht und Eigenmächtigkeit angemaßet hat, noch anmaßen wird.

Wir wollen diese Sätze nur kurz durchgehen.

I. Von der Gewalt der Kirche.

Wer ihr die Gesetzgebung in Disziplinarsachen—

Wer ihr die Gerichtsbarkeit in geistlichen Sachen —

Wer ihr die Entscheidung in Gewissenssachen—

absprịcht, der ist offenbar nichts mehr und nichts weniger, als ein Ketzer. Gar nichts Neues ist es aber, daß man die Gebothe der Kirche verachtet, und wohl gar ihr diese Gewalt, Gebothe zu machen, streitig macht. Die Waldenser, Johann Huß, Luther, Melanchthon, Kalvin, Zwingel, und viele andere Neuerer, vom nämlichen Gelichter, haben es schon vor ihnen gewagt, sich von allen Bullen, Canonen, Verordnungen der Päbste und der Kirchenräthe loszusprechen. Man vertheidigte öffentlich den Satz, der nachmals im Konstanzischen Konzilium ist verdammt worden: **Der geistliche Gehorsam ist ein Gehorsam, den die Priester der Kirche ohne ausdrückliches Ansehen der Schrift erfunden haben.**

Andere lehrten zwar, der Pabst könne neue Verordnungen machen; aber sie verbänden nicht unter einer Todsünde, ausgenommen, wenn ein Anderer durch Uebertrettung derselben geärgert würde. Als wenn das falsche Aergerniß, das ein Anderer von meiner gleichgültigen Handlung oder Unterlassung nimmt, eine größere Sünde für mich wäre, als der Ungehorsam, den ich wider die Kirche begehe. Wieder Andere behaupteten, die Kirche könne mir keine Gesetze machen, die mich verdammten, sondern nur solche, die mich in Himmel brächten, weil sie ihre Gewalt nur zur Auferbauung, nicht zum Verderben der Gläubigen empfangen habe. Als wenn ihre Absicht bey der Gesetzgebung nicht zur Beförderung der Ehre Gottes, meines Heiles, und

des

des allgemeinen Nutzens — sondern bloß zu meinem Unglücke gerichtet gewesen wäre u. s. w. Allen diesen antwortet der höchste Gesetzgeber ganz kurz: Wer die Kirche nicht höret, den halte für einen Heyden und öffentlichen Sünder. Matth. 18, 17. Und der heilige Paulus sagt uns: Wenn Jemand den Worten unsers Briefes nicht gehorchet, denselben bemerket, und meidet seinen Umgang, auf daß er zu Schanden werde. 2. Thessal. 3, 19.

Woher also die Lehre von Nichtverbindung der Kirchengesetze, unter welche auch das Brevier gehört, den Ursprung habe, ist nicht schwer einzusehen. Aber um in der vorgelegten Frage gelinder zu denken, glaube ich, die heutigen Feinde des Breviers wollen nur soviel sagen: als

in den alten Zeiten war kein außerordentliches Gesetz;

in den neuen Zeiten ist die Kirche eine gute Mutter;

zu allen Zeiten wird ein Geistlicher doch auch Etwas bethen, sey es, was es wolle.

Ich habe es bereits bejahet, daß die Tagzeiten in der ersten Kirche üblich, aber durch kein förmliches Gesetz sanktionirt waren; weil die Uebung statt eines Gebothes, und der Eifer statt des Zwanges war. Gebothe sind eigentlich nur für Widerspänstige nothwendig, nicht für Willige — für Träge, nicht für Eifrige — für Wankende, nicht für Entschlossene ꝛc.

Da nun die Geistlichkeit selbst saumselig und lau wurde, da der Geist des Eifers und der Andacht sichtbar abnahm, und Viele gar nicht mehr bey den Bethstunden erschienen, so suchten die Bischöfe durch Ermahnungen dem Uebel zu steuern; und da auch diese die gewünschte Wirkung nicht mehr hatten, so machten sie Konzilienschlüsse, und verbanden die Geistlichen unter Strafen, unter Entsetzung der Ausbleibenden — den Tagzeiten beyzuwohnen. So ward also der Name der **kanonischen** Stunden eingeführt.

Diese Privatsatzungen wurden immer allgemeiner, und auch die weltliche Macht, besonders Karl der Große, beförderte und unterstützte dieselben mit ihrem Beyspiele, Ansehen, und mit Gesetzen. So vielfältige und wiederholte Satzungen und Strafgesetze einzelner Bischöfe und ganzer Kirchenversammlungen ließen also an der Verbindlichkeit der Klerisey, die Tagzeiten zu halten, nicht mehr zweifeln. Sie wurde für eine ausgemachte Sache betrachtet, und in den folgenden Kirchenversammlungen, besonders in der baselischen und tridentinischen, zum Grunde ihrer dahin einschlagenden Satzungen und genaueren Bestimmung gelegt. Und so entstund aus einer anfangs heiligen, vielleicht auch unverbrüchlichen Gewohnheit im Verlaufe mehrerer Jahrhunderte das **ausdrückliche Kirchengesetz**, wodurch ein jeder Geistlicher der katholischen Kirche, der die hohen Weihen empfangen hat, außer dem Nothfalle, unter einer Sünde verbunden ist, täglich die vorgeschriebenen Tagzeiten zu verrichten.

Frey=

Freylich ist die Kirche eine gute, aber keine gleichgültige Mutter; eine gerechte, aber keine übertriebene Richterinn.

Mit diesem Andenken — sie ist eine gute Mutter — will man hier so viel sagen, als: man könne nicht glauben, daß die Kirche unter einer Todsünde die Tagzeiten erheischen wolle; denn die Strafe sey gar zu grell, ein solches Geboth zu grausam — u. s. w.

Man läßt zwar die Kirchenstrafen beym Unterlaß der öffentlichen Tagzeiten zu; man räumet es ein, daß auch die Benefiziaten ihrer Stiftung nicht Genüge leisten, wenn sie das Brevier nicht bethen, daß sie folglich nach Proportion der Schuld auch die Strafe an ihrem Einkommen tragen sollen. . . . Kurz, man giebt ein pures Pönalgesetz ohne Widerstand zu; nur vom Gewissenszwange, nur von der Todsünde, besonders bey simplen Geistlichen, die keine Pfründe, keinen Einkunftstitel haben — will man nichts wissen.

Aber, meine Herren! drehen wir die Sache, wie wir immer wollen; die Kirche hat gesprochen, der Handel hat ein Ende.

Das Gesetz ist gemacht — es ist verkündet — es verbindet einen Jeden.

Es ist von der rechtmäßigen Gewalt gemacht, die wir erkennen müßen —

Es ist aus wichtigen Ursachen, und zu einem großen Ziele gemacht, wie wir selbst es fassen können —

Es ist nicht so schwer gemacht, daß wir es nicht halten könnten —

Es ist uns promulgirt worden, ehe wir noch geistlich waren, folglich haben wir uns freywillig darunter begeben —

Es ist endlich keinem Frommen zur Last gewesen, wenn er seinem Gott aufrichtig hat dienen wollen.

Die gute Mutter, die Kirche, hat uns also kein unerträgliches Band angeworfen; sie hat uns nur zu einer Art von natürlichen Pflicht gegen Gott, zu einem Standesgebethe, zu einem Theil unsers Gottesdienstes fester binden wollen, weil sie unsrer Lauigkeit zu mißtrauen Ursache genug hatte. Ist aber dem Priester dieses sanfte Geboth zu hart; so wird auch der Laye das Meßhören, das Fasten, und alle übrige Gebothe der Kirche verwerfen, weil sie ihm eben so unbequem scheinen.

Ein Geistlicher wird schon sonst bethen — sagt man endlich — wenn es gleich nicht das Brevier ist . . . —

Bethe er, was er immer will, wenn er das Gesetzmäßige nicht bethet, so hat er seine Schuld, die Sünde auf sich. Der Gesetzgeber allein erkläret, mildert, oder ändert; nicht der Unterworfene.

Aber saget mir, ehrwürdige Brüder! was wird ein solcher, der das Brevier unterläßt, wohl anders bethen; was wird er auf dem Bethen halten? Man sieht ja gar zu klar, was sein

Kopf

Kopf denken, wohin sein Herz zielen, zu was ihn die Gewohnheit leiten kann. Er will nur nicht gebunden seyn, um nichts thun zu müßen; oder er will nicht den Namen haben, daß er verbunden sey, um keine Vorwürfe, und die Schande nicht zu tragen, daß er seine Verbindlichkeiten unterläßt.

II. Von der Meynung der Kirche.

Ich finde diese in den Erklärungen der Oberhirten, und in der allgemeinen Behauptung der unverdächtigen Gottesgelehrten. Nach diesen ist es eine schwere Sünde, die Tagzeiten ganz unterlassen, oder einen nahmhaften Theil derselben; weil nämlich dadurch ein Geboth übertreten wird, welches so lautet, und zu welchem ich mich der geistlichen **Verlobung** wegen — **des Standes** wegen — und der **geistlichen Pfründe** wegen feyerlich verbunden habe.

Nur scheint es einigen aufgeklärten Köpfen unfaßbar zu seyn, daß die Kirche **ihr Gebeth von einem Brevier meyne** — in welchem sie so wenig Geist, so viele Fehler, so wenig Kritik anzutreffen glauben u. s. w.

Ich muß aber offenherzig sagen:

Die Kirche meynt es vom jetzigen Brevier —

sie meynt es nach der **Ordnung** des Breviers —

sie meynt es von jedem **Haupttheile** im Brevier.

Ich muß ihnen redlich sagen:

Wir Geistliche gehorchen wegen dem Gebothe, nicht wegen dem Brevier —

Wir

Wir Geistliche suchen die Andacht, nicht nur das Vergnügen aus dem Brevier –

Wir Geistliche können nicht reformiren, sondern lassen es der Kirche über.

Wir müssen uns also gleichsam ein doppeltes Brevier vorstellen:

1. Das jetzige, welches wir bethen müssen — und

2. Das neue, welches wir, nach unsrer Sage, gern bethen möchten.

Der heilige Pabst Pius V. befiehlt unter der Strafe, daß der Obliegenheit, das Brevier zu bethen, nicht genug gethan werde, wenn es nicht aus dem von ihm vorgeschriebenen geschehe. Nun wäre diese aber nach der neuen Lehre ein ganz unnützes Geboth; denn was nützte wohl gebiethen, daß man dieses – oder verbiethen, daß man ein anderes Brevier bethe, wenn man gar keines zu bethen verpflichtet ist?

Klemens VIII. bedrohet die Verächter des vom heiligen Pabste Pius V. gemachten Gebothes mit der Suspension und Exkommunikation latae sententiae. Aber diese großen Strafen, mit denen ja nur große Sünden und Uebertretungen können beleget werden, wären unbillig und unnütz, wenn wir volle Freyheit haben, vom Brevierbethen so, oder anders zu denken, selbes zu bethen, oder nicht zu bethen.

Urban VIII. wiederholte das nämliche. Andere Päbste verdammten gewisse Sätze der Gelehrten vom Brevierbethen; andere erklärten die

Pflichten im Brevierbethen; und noch andere bestimmten für jede geistliche Körperschaft das besondere Brevier. Alle aber stritten nur wider Schatten und wider Irrthümer, die es nie geben kann, wenn man annimmt, daß sich ein Jeder, etwas zu bethen, selbst erwählen darf.

Denn was soll z. B. daran gelegen seyn, wenn man am Palmtage das Osterbrevier, oder ein anderes bethet, wenn es keine Pflicht ist; wenn es erlaubt ist, was immer beliebt, aus dem Brevier zu bethen? Indessen ist dieser Satz verdammet.

Nein, meine Brüder! wir wollen nicht klüger seyn, als so viele fromme und heilige Vorfahrer; nicht geschickter, als so manche Gelehrte der vorigen Jahrhunderte, die sich ohne eigene Ueberzeugung und Vergewißung diese Bürde nicht hätten auflegen lassen; und nicht so dumm, als viele Leute von Heute und Gestern, die ihre Wissenschaft von der Einbildung, ihre Kritik von der Lauigkeit, und ihre Widersetzlichkeit von dem Unglauben gemiethet haben. Rom hat gesprochen, wiederhole ich nochmal, der Handel hat ein Ende.

Aber ein verbessertes Brevier wäre doch nothwendig — wird da und dort einer sagen.

Sey es, ich will gar nicht widersprechen: aber was folgt hieraus? —

Wollet ihr Hand an die Verbesserung legen, da sie doch einzig dem apostolischen Stuhle vorbehalten ist? Glaubet ihr eine Verbesserung erfinden zu können, die allen Köpfen gefallen müßte.

Den=

Denket ihr unterdessen, das Brevier zu unterlassen, bis ein verbessertes, und eines nach eurem Geschmacke zum Vorschein kömmt?

Warum fällt es den modernen Professoren nicht auch ein, alle fürstliche Gesetzbücher eigenmächtig zu reformiren? Warum nehmen sie mit dem alten Stylus vorlieb? — Ich glaube, die kirchliche Gesetzgebung sollte eben diese Schonung, Geduld und Ehrerbiethung verdienen.

III. Von unsrer Willkühr wegen dem Brevier.

Wahre Nothwendigkeit hat kein Gesetz —

Wichtige Ursachen haben eine Ausnahme —

Eigene Willkühr hat hier keinen Platz.

So denke ich mit dem gesunden Theologen von den Gebothen der Kirche, und besonders vom Brevierbethen. Es giebt Fälle, wo man es nicht bethen kann — Fälle, wo man es nicht bethen muß — aber keine Fälle, wo man es freywillig unterlassen darf.

Ich brauche keine weitläufige Erklärung für Priester, welche die Moral inne haben — welche sich als Untergebene der heiligen Kirche ansehen — und welche ihr Gewissen nicht mit falschen Vorwänden beschweren wollen. Nur hörte ich da und dort einige heutige Schulgelehrte ganz leise sagen:

Man könnte etwas **Gescheiders** bethen, als unser Brevier —

Man könnte etwas **Nützlicheres** thun, als nur bethen —

 Man

Man könnte keinen **verdammen**, wenn er die Zeit sonst gut anwendet.

Diese Sprache aus einem solchen Munde schien mir so viel zu bedeuten, als: Wir bethen nicht mehr — Wir thun, was wir wollen — Wir fragen nichts darnach. Eine praktische Resolution von jenen Schwindelköpfen, die keinen Zwang der Gewissen, keine Folter der Kasuistik, keine Regel als die Philosophie, keine Entscheiderinn als die Vernunft mehr erkennen wollen.

Mein Gott! dringt dann der Gräuel des Unglaubens auch schon bis in dein Heiligthum ein? und müssen sich auch unter die geweihten Personen Menschen einschleichen, die weder gute Christen, noch wahre Katholiken mehr sind? ... Es ist aber hier der Ort nicht, ehrwürdige Brüder! wo diese gerechten Klagen hingehören — der Anlaß nicht, wo man vieles dogmatisiren soll — weil ich nur fromme und gottesfürchtige Kirchendiener vor mir zu haben glaube.

Wir müssen also das Brevier bethen, weil es die Kirche befiehlt.

Wir müssen es so bethen, wie es die Kirche haben will.

* * *

Die Art zu bethen, die bey vielen Priestern üblich ist.

Das Brevierbethen ist eigentlich nur ein **materieller Gehorsam**.

Selbes aber recht und andächtig bethen, ist der formale Gehorsam.

Den ersten haben noch Viele; der andre aber mangelt sehr Vielen.

Ich weiß es, ich beleidige euch nicht, ehrwürdige Brüder! wenn ich schon der Wahrheit hierinn das Zeugniß gebe. Wollte Gott — werdet ihr mit Moyses sagen — daß alles Volk weissagte, und der Herr ihnen seinen Geist gäbe. Num. 11, 29.

Unser Brevierbethen sollte —

nach dem **Wohlgefallen Gottes**, welcher unser Herz will —

nach der **Vorschrift der Kirche**, welche die Pünktlichkeit will —

nach dem **Nutzen unsrer Seele** — welche Andacht will —

eingerichtet seyn, wie ein jeder von sich selber begreifet.

Wir reden im Brevier von Gott, wir reden sogar zu Gott selbst, wir reden im Namen der ganzen Kirche. Wir zahlen ihm dadurch den täglichen Zins, oder Tribut des Lobes, den wir ihm als Menschen von der Natur, als Christen von der Gnade, als Priester von dem Berufe schuldig sind.

In so einer Unterredung, und im Gespräche mit so einem Herrn glaube ich wahrhaft nichts Uebertriebenes zu sagen, wenn man von uns schon —

reine **Absicht** der Seele —

Bedachtsamkeit der Sinne —
Bescheidenheit der Gebärden —
Anständigkeit des Ortes —
Genauigkeit des Vortrages — fordert.

Mit jeder minderer Ehrerbiethung würden wir auch bey einem weltlichen Fürsten sehr übel ankommen.

Verflucht sey aber derjenige, sagt uns die Schrift, der das Werk des Herrn **nachläßig** thut. Jerem. 48, 10.

Nicht nur, der das Werk des Herrn nicht thun will, sey verflucht; sondern der es auch thut, aber nur **nachläßig** thut, sey verflucht. Und wer thut es nachläßig, meine Herren? Gewiß der, so es schlechter thut, als seine eigenen übrigen **Werke** — der es unachtsamer thut, als die Werke eines **zeitlichen Herrn** — der es so thut, daß wenn er es für **euch** thäte, ihr keine Freude, keine Ehre und keine Hoffnung daraus schöpfen würdet.

Ich will euch die Regeln, die uns verschiedene Konzilien vorschreiben, nicht weitläufig anführen, die ein Jeder in der Kirchengeschichte nachlesen kann.

Ferne sey von uns die Uebereilung, sagen sie, non festinanter; ferne alle Verstümmelung der Sylben, non syncopando dictiones; ferne alle Verwirrung, non perturbate; ferne alle Schläfrigkeit, non oscitanter; ferne alle Auslassung der Wörter, non truncate. Die Aussprache soll abgemessen, genau, verständlich und aus-

ausdrücklich seyn, leniter, integre, distincte, studiose. Kurz, wir sollen wenigstens so mit Gott reden, wie wir mit einem ehrlichen Manne, angesehenen Freunde, und mit einer wichtigen Person zu reden pflegen.

Denn alle Spötter sind dem Herrn ein Gräuel, und mit den Einfältigen redet er. Prov. 3, 32. Mit jenen Einfältigen, die in der Aufrichtigkeit ihres Herzens vor ihm wandeln — die sein Wohlgefallen und keine Aufklärung nach der Mode — die nur Frömmigkeit und keine Ränke — die endlich seine Ehre und nicht die Begnügung ihrer Saumseligkeit suchen.

Ich weiß gar wohl, daß man genaue und gewissenhafte Bether nach dem heutigen Stylus nur altmodische Bigotten — Sylbenstecher — Wortfänger — Skrupelkrämer u. s. w. zu betiteln anfängt. Ich weiß aber auch sehr richtig, wer diese Sprache gemeinigich zu führen pflegt — jene heitere und aufgeweckte Herren nämlich, die ihr Gebeth aus gar allen Brevieren, wie sie nur einen Namen haben, zusammenbringen können — jene Geistliche, die bey einem Spieltische, bey einem Trunke, bey einer Unterredung eben so ungehindert und getröstet, wie in einer Kirche, oder in einem Zimmer bethen — jene Priester, die sich nicht um das, was sie schon gebethet, nur um das Fertigseyn bekümmern — jene Seelsorger, die ohne Ursache am späten Abende die Mette des verflossenen Tages, wie am frühen Morgen die Vesper und Komplet hersagen — jene Diener des Altares,

res, die bey den Tagzeiten aus dem Uebereilen ein Verdienst, aus der Ausschweifung ein Handwerk, aus dem Schludern eine Kunst machen. .. Wir wollen ihnen keinen andern Namen beylegen, als — irrende Brüder, die es nicht erkennen — unglückliche Seelen, die es nicht beherzigen — bedauernswerthe Köpfe, welche die Zukunft nicht einsehen.

Nein, meine Herren! so eine Kasuistik haben wir nicht studiert — so eine Praxis werden wir nie beneiden — und so eine Aufklärung wollen wir nicht suchen.

Verflucht sey derjenige, der das Werk des Herrn nachläßig thut.

Unterdessen, was höre ich? .. Man thut der Pflicht des göttlichen Dienstes genug, da man freywillig nur mit den Lippen, nicht mit dem Geiste bethet: Praecepto satisfacit, qui labiis tan um, non mente orat. Diese Sprache ist nichts Neues; es ist die Lehre von heitern und nichts weniger als bigottischen Köpfen; eine Lehre, die im Jahre 1700 von der allgemeinen Versammlung der Klerisey in Frankreich feyerlich verdammt worden — eine Lehre, die allen Begriffen vom Gebethe, allen Behauptungen der Kirchenlehrer zuwider, aber in der Ausübung sehr gemein ist.

Die Aufmerksamkeit ist nach göttlichem Rechte dem Gebethe nothwendig, sie ist das Wesen des Gebethes. Oder was ist das Geberh anders, als eine Erhebung des Geistes zu Gott; Oratio est ascensio mentis ad Deum, *S. Joan. Damasc.*

als

als eine Unterredung mit Gott; Oratio conversatio, sermocinatioque cum Deo, *S. Gregor. Nyss.* als eine Vereinigung mit Gott; Oratio est conjunctio hominis cum Deo, *S. Joan. Climac.* als eine Uebung der Religion, und folgsam eine **innerliche** Uebung, ein vernünftiger und geistlicher Gottesdienst? Ich will mit dem Geiste bethen, sagt der heilige Paulus, ich will mit dem Verstande bethen; ich will mit dem Geiste singen, aber auch mit dem Verstande singen. Orabo spiritu, orabo et mente; psallam spiritu, psallam et mente. 1. *Cor.* 14, 15. Da wir uns in der Gegenwart Gottes einfinden, sagt der heilige Cyprian, so müssen wir uns mit allen Kräften des Geistes darauf verwenden. Quando stamus ad Orationem, vigilare et incumbere ad preces toto corde debemus. Bedenket unter dem Gebethe in dem Geiste, sagt der heilige Augustin, was euer Mund ausspricht. Psalmis et hymnis cum oratis Dominum, hoc versetur in corde, quod profertur in voce.

Man muß nicht nur allein mit der Zunge, sagt der heilige Chrysostomus, sondern auch mit dem Geiste bethen. Non lingua tantum, sed et in spiritu.

Der Psalm muß der Leitfaden eurer Empfindungen seyn. Si orat Psalmus, orate; si gemit, gemite; si gratulatur, gaudete; si sperat, sperate; si timet, timete . . . *S. August.*

Aufmerksamkeit auf die Tagzeiten, Versammlung des Gemüthes, Entfernung aller Gedanken, die sich nicht auf das, was man be-

thet, oder singt, beziehen, oder die nicht Gott zum Gegenstand haben, dieses ists, was uns die Kirche in den Konzilien befiehlt, was ihre Absicht fordert, was unsern Dienst zum Gottesdienst macht.

Die heiligen Väter, möget ihr sagen, wenn sie auch alle gleich einstimmig sind, reden nur vom freywilligen Gebethe, nicht vom Brevier, welches nicht existirte.

Ja, meine Herren! von jedem Gebethe, vom freywilligen Gebethe reden sie so; und wir handeln mit dem vorgeschriebenen Brevier ganz anders — mit dem Brevier, sage ich, das uns täglich unter einer schweren Sünde obliegt.

Nun behaupte ich eben hieraus, daß die nothwendige Aufmerksamkeit im Bethen unmittelbar und geradenwegs aus dem Gebothe der Kirche folge. Sie legt ihren Dienern die Pflicht der Tagzeiten auf, um Gott durch dieses Mittel den Dienst, der ihm gebühret, abzustatten; folglich kann sie nicht umhin, ihnen zugleich auch die Pflicht aufzulegen, daß sie denselben mit allen Zubereitungen und Gemüthsverfassungen, ohne welche Gott nicht wahrhaft geehret werden kann, ein Genüge leisten sollen. Hier ist die Art des Gesetzes, modus legis, indem sie ein wesentlicher Theil des Gesetzes ist; nicht sowohl eine Art, als vielmehr das Wesentliche des Gesetzes, und ist auf diese Weise in dem Gesetze selber enthalten, cadit sub praecepto. Und folgsam verordnet die Kirche selbst durch das

Ge-

Geboth des Breviers auch die Aufmerksamkeit aufs Brevier ausdrücklich und förmlich.

Ich lasse es Jedem selber über, zu überdenken, wie man es bethet, oder wie er es selber bisher mag gebethet haben. Verflucht ist derjenige, der das Werk des Herrn — das Tagwerk der Kirche nachläßig thut. —

Man muß doch nicht ewig bethen — warum nicht? Weil mit dem Bethen, wie man sagt, nicht Alles gethan ist. Nein, nicht Alles, aber sehr Vieles ist darmit gethan; und mit allem andern Thun werdet ihr, ohne dieses, wenig oder nichts gethan haben. Justus, sagt der heilige Augustin, nunquam desinit orare, nisi desinat justus esse; semper orat, qui semper bene agit.

Es ist aber leicht begreiflich, warum zuweilen Geistliche sogar ihr Gespött mit dem Bethen und den Bethern treiben.

Sehet nur, wie sie leben — ihr Herz ist nicht nach Gott.

Höret nur, wie sie denken — ihr Gespräch ist nicht mit Gott.

Denket nur, wie sie sterben werden — sie kommen schwerlich zu Gott.

In

In eben diesem Verlage
sind nachstehende, für den hochwürdigen Klerus brauchbare Bücher zu haben:

Abelly (Ludw.) alte Urkunden der Kirche von der besondern Andacht der Christen gegen die Mutter Gottes Maria ꝛc. 8. 1787. fl. 1.

Apologie geistlicher Bruderschaften, in einer populären Predigt vorgetragen, und mit Noten und Nachträgen begleitet. gr. 8. 1811. 48 kr.

Beaudran (Hrn. Abts) sämmtliche geistliche Schriften, 10 Theile. 8. 1802. fl. 7. 36 kr.

Bellarmin (Rob. Kardinals) gründliche Beweise für die Wahrheit der katholischen Religion in zwölf Reden 8. 1796. 24 kr.

Bemerkungen über die Abendsmahlslehre des Dr. Stephani ꝛc. von einem Geistlichen 8. 1812. 12 kr.

Berault de Bercastel (Hrn. Abts) Geschichte der Kirche, in einem vollständigen Auszuge dargestellt. 8 Bände. gr. 8. Kömmt unter die Presse.

Biblia sacra, oder die heilige Schrift des alten und neuen Testaments, mit einer kurzen Auslegung von P. Jakob Tirin, der G. J. P. 14 Bände. gr. 8. 1787 — 93. fl. 12.

Castelliz (Mich.) sechs Fastenpredigten von der Buße. 8. 1785. 18 kr.

Cheminais (Tim.) sämmtliche Predigten; aus dem Französischen nach der letzten Ausgabe neu übersetzt. 5 Bände. 8. 1788. fl. 4. 30 kr.

Das enthalten die Urkunden des christlichen Alterthums von der sakramentalischen Beicht ꝛc. nebst Anhange gr. 8. 1784. 36 kr.

Fenelon's Dialogen über die Beredsamkeit überhaupt, und über die Kanzel Beredsamkeit insbesondere ꝛc. 8. 1803. 45 kr.

Der

Der alte Fronleichnam U. H. Jesu Christi, dem neuen Abendmahle des Dr. Stephani entgegengestellt ꝛc. gr 8. 1813. fl. 2.

Goffine (Leonh.) lehrreiches Gebeth- und Erbauungsbuch für katholische Christen ꝛc. 8. 1814. 45 kr.

Gräf Mart jetzigen Dompredigers in Augsburg) katholische Predigten über die Kenntniß Gottes und seines göttlichen Sohnes ꝛc. 8. 1811. fl. 2.

Gründe für und wider die Einführung der deutschen Liturgie ꝛc. 8. 1812. 24 kr.

Das Herz des Menschen, ein Tempel Gottes, oder eine Werkstätte des Satans. In 10 Figuren sinnbildlich dargestellt. gr. 8. 1814. 15 kr.

Jageisen (Joh. Fr.) Predigten auf alle Festtage des Jahrs. 2 Bände. gr. 8. 1792. fl. 2.

Klagstimme eines Predigers über das Sittenverderbniß unserer Zeiten, für Christen zu reiferm Nachdenken ꝛc. mit 31 Kupf. 5 Bde. gr. 8. 1793. fl. 6.

Kolb (Caj. Fid. v.) zehn Predigten zum Lobe des heiligen Joseph ꝛc. 8. 1806. 24 kr.

Krapf (Jos. Ant.) der Geist der Seelsorge. Eine Nachlese zur praktischen Pastoral für junge Geistliche des 19ten Jahrhunderts. 8. 1814. 36 kr.

— — Lebensgeschichte des heil. Franz von Sales, Bischofes zu Genf ꝛc. 8. 1811. fl. 1. 12 kr.

Krieger (Karl Jos.) Auswahl gemeinnütziger Festpredigten ꝛc. 8. 1806. 40 kr.

Lang (Pirmin) leichtfaßliche Geschichtpredigten auf die Festtage des Herrn, seiner seligsten Mutter und einiger Heiligen. 8. 1805. fl. 1.

Lingl (Joh. Nep.) neueste Sonntag-, Fest- und Fastenpredigten ꝛc. 10 Theile. 8. 1798. fl. 6. 48 kr.

Lobreden (feyerliche) auf die jährlichen Festtage der seligsten Jungfrau nach dogmatischer Grundlage ꝛc. von P. R. St. gr. 8. 1807. 45 kr.

Menne

Menne (P. E.) populäre Volkspredigten auf alle Sonn- und Festtage, wie auch für die Fasten ꝛc. Zwey Jahrgänge, 4 Theile. gr. 8. 1809. fl. 6.

— — große Katechese eines Dorfpfarrers für das Landvolk ꝛc. 19 Bde. gr. 8. 1786—1810. fl. 30.

— — leichtfaßliche katechetische Reden eines Dorfpfarrers an die Landjugend. 4 Bde. gr. 8. 1802 fl. 6.

— — praktisches Kranken- und Sterbebuch für Katholiken ꝛc. gr. 8. 1805. fl. 1. 24 kr.

— — Liturgie der kathol. Kirche systematisch abgehandelt. 3 Bände. gr. 8. 1810. fl. 4. 30 kr.

Mogl (Ant.) Kanzelreden auf alle Sonntage und einige Feste. 2 Theile 8. 1798. fl. 1. 48 kr.

— — gute Beyspiele wider das heutige Aergerniß der Welt vorgetragen ꝛc. 8. 1806 20 kr.

Münch (Mart.) geistlicher Hauskalender oder Sittensprüche fürs Landvolk in Reimen ꝛc. 12 1814. 8 kr.

Nachtwächter, der christliche. Sieben Stundenrufe in Musik gesetzt. 4. 1804. 6 kr.

Peck (Burgh.) dreyzehn Fastenpredigten nach der Leidensgeschichte Jesu. 8. 1800. 48 kr.

Pleyer (Fr. Xav.) sieben Kanzelreden über Königl. Baiersche Verordnungen. 8. 1806. 30 kr.

Pungg (Sebast.) die Sprache der Religion bey den mannigfaltigen Leiden unserer Zeiten in fünf Fastenpredigten. 8. 1809. 12 kr.

Reden (vierzehn festtägliche) von dem Verfasser der Predigten fürs Landvolk ꝛc. 8. 1788. fl. 1.

— — (vierzehn sonntägliche) von eben demselben Verfasser. 8. 1789. fl 1. 15 kr.

Reinfeld (Jos. Ign.) Homilien über die festtäglichen Evangelien. gr. 8. 1788. fl. 1. 15 kr.

Rieff (Leonh.) geistliche Reden auf verschiedene Festtage des Jahrs ꝛc. 8. 1790. 45 kr.

Sailer (Joh. Mich.) fünf Gastpredigten in der Schweiz gehalten i. J. 1812. 8. 48 kr.

Say,

Sappels (Ladisl.) Geschichte der Religion Jesu, von Erschaffung der Welt bis zu Ende des Jahrs 1782. Drey Bände. 8. fl. 3.

Sauer Joh. Georg) kurze Reden bey verschiedenen Gelegenheiten an das Landvolk. 8. 1802. 24 kr.

Schäfler (Fr. Sal.) lehrreiche Predigten auf alle Sonntage, u. die hohen Feste des Herrn. 2 Thle. 8. 1806. 1 15 kr.

Schilcher (Jos. Lyk.) kurze katechetische Predigten auf alle Sonn- und Festtage des Jahrs. 2 Bände. 8. 1805. fl. 2.

Schwägerle (P. Jak.) Predigten auf alle Sonn- und Festtage, für die Fasten; wie auch Lob- und Gelegenheitsreden. 5 Bde. gr. 8 1802. fl. 6. 15 kr.

Scupoli (Lor.) geistlicher Streit u. Weg zum Himmel ꝛc neu übersetzt von Jos. Stark. 8. 1814. 48 kr.

Steininger (Joh. Seb.) vollständige Moraltheologie ꝛc. zum Gebrauche für die Kanzel und den Beichtstuhl. 6 Theile. gr. 8. 1788. fl. 6. 45 kr.

Sturmlerner (P. Friedr.) meine Beruhigung bey diesen Zeitläufen, in religiösen Erwägungen für die Kanzel ꝛc. 8. 1809. fl. 1.

— — die blutige Himmelsstrasse U. H. J. Chr. zur Betrachtung in 14 Fastenpredigten nach Ordnung der Stationen ꝛc. 2 Theile. 8. 1810. fl. 2.

Tanner (Conr.) Betrachtungen zur sittlichen Aufklärung im 19ten Jahrhunderte; sowohl für Geistliche als Weltleute. 5 Bände. 8. 1812. fl. 8.

Texier (Claud. d. G. J.) Predigten auf alle Festtäge der seligsten Jungfrau Mariä. 8. 1783. 30 kr.

Thomas von Aquin (des heil.) Auslegung des apostolischen Glaubensbebekenntnisses 8. 1801. 12 kr.

Tschupick (Joh. Nep.) neue bisher ungedruckte Kanzelreden auf alle Sonntage. 8. 1810 fl. 1. 30 kr.

Ueber den ehelosen und jungfräulichen Stand der katholischen Priesterschaft ꝛc. 8. 1805. 12 kr.

Ueber

Ueber das religiöse und sittliche Verderben unsers Zeitalters, und über die Mittel ihm abzuhelfen oder dasselbe zu vermindern. 8. 1812. 48 kr.

— — den Geist und die Folgen der Reformation. Ein Gegenstück zu Villers gekrönter Preisschrift. 8. 1810. fl 1. 36 kr.

Vorbild der Geistlichen aus dem 18ten Jahrhunderte. Lebensgeschichte Ludwigs Franz d'Orelans de la Motte, Bischofes zu Amiens. 8. 1800. 48 kr.

Wansidel (Ant.) Unterricht von der wahren Religion und den Pflichten des Menschen, für Prediger und Katecheten ꝛc 2 Bde. gr. 8. 1794. fl. 2. 15 kr.

Weissenbach (Jos. Ant.) Sammlung auserlesener Gleichnisse aus den Kirchenvätern, zum Gebrauche für Prediger ꝛc. 8. 1794. 36 kr.

— — von öffentlichen Strafen, und was hat ein Seelsorger darüber zu halten? 8. 1789. 18 kr.

Wendel (Jos. v.) Predigt über die Frage: Wie soll man Kinder bethen lehren? 8. 1780. 6 kr.

Werdich (Fr. Jos.) kurze Christenlehrpredigten nach der Ordnung des Katechismus in k. k. Staaten ꝛc. 2 Theile. gr. 8. 1806. fl. 2.

Zeiler (Georg, Dompredigers in Augsburg) Kanzelreden auf alle Sonn- und Festtage des Jahrs. 3 Bände. 8. 1810. fl. 3.

Gedächtniß Feyer des zweyhundertjährigen Jubiläums der marianischen Congregationen in Augsburg ꝛc. gr. 8. 1814. 15 kr.

Nebst der Beschreibung kirchlicher Solennitäten und andern schätzbaren Notitzen sind auch die vier dabey gehaltenen Predigten der hochwürdigen Herren Jos. M. Heiß, Martin Gräf, Jakob Wagner, und Carl Steidle darinn enthalten.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Ueber die Verpflichtung des katholischen Klerus zum täglichen Breviergebethe uebersetzt aus einem französischen Manuskript

Augsburg 1814

Liturg. 1302
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10591821-8